

Satzung des Hochschulkanzler e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. Juni 2012 in Krefeld.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 18. September 2015
in Saarbrücken.**

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Amtsgericht Hamburg,
unter der Registriernummer VR21560.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hochschulkanzler“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wahrnehmung der Funktion „Kanzler“ und vergleichbare Funktionen in den staatlichen und staatlich anerkannten Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (3) Weiterer Zweck ist die zielgruppengerechte Unterstützung der Personengruppe Hochschulkanzler, insbesondere der jungen Funktionsträger, bei ihrer täglichen Arbeit.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Kommunikation der Aufgaben und Ziele von Hochschulkanzler,
 - die Unterstützung der Weiterbildung der Hochschulkanzler, insbesondere auf nationalen und internationalen Tagungen,
 - die Förderung von Publikationen,
 - die Förderung des Web-Auftritts der Hochschulkanzler und der Unterstützung des kollegialen Austauschs,
 - die Förderung der Erstellung von Konzepten für die Weiterbildung und des Coaching von Hochschulkanzlern, besonders die Förderung von neu bestellten Kanzlern (Mentoring),
 - die Vermittlung von zielgruppengenauen Beratungs- und Unterstützungsangeboten
 - die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von Kanzlern über Branchen- und Ländergrenzen hinweg

- die Pflege von nationalen und internationalen Kontakten.

§ 3 Beiträge und Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - Mitgliederbeiträge,
 - Freiwillige Zuwendungen,
 - öffentliche Fördermittel.
 - sonstige Einnahmen.
- (2) Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres nach Erhalt einer Rechnung zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die der nachhaltigen Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks dient.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können angehören:
 - ordentliche Mitglieder,
 - assoziierte Mitglieder,
 - Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können Personen werden, die hauptberuflich als Kanzlerin oder Kanzler oder in vergleichbaren Funktionen tätig sind. Hochschulen können ordentliche Mitglieder werden und ihren Kanzlern die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft übertragen.
- (3) Assoziierte Mitglieder können auf Antrag, Mitglieder im Ruhestand (Alumni) oder in der Elternzeit, sowie Geschäftsführer von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, hochschulnahen Einrichtungen oder Fakultäten von Hochschulen werden. Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt als Kanzlerin oder Kanzler oder einer vergleichbaren Funktion aus, ist aber in anderer Position weiterhin im Berufsleben aktiv, so wird er oder sie automatisch assoziiertes Mitglied.
- (4) Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren bzw. mit den Zielen des Vereins sympathisieren.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. assoziiertes Mitglied oder Fördermitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen mit dem Tode,
 - bei Vereinigungen oder Gesellschaften mit deren Auflösung oder Konkursöffnung,
 - nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein,
 - durch Ausschluss des Mitgliedes, der durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden. Die Frist dafür beträgt einen Monat nach Zustellung. Im Falle des Einspruches entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - wenn ein Mitglied seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen. Sie haben das aktive sowie passive Stimmrecht.
- (2) Assoziierte Mitglieder sowie Fördermitglieder können Anträge an den Verein stellen. Sie haben weder das aktive noch das passive Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - den Verein im Rahmen der Satzung mit der Führung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen,
 - das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - die Beiträge pünktlich zu zahlen,

- den Verein über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seiner Dienstanschrift oder seines Namens zügig unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und der Gesamtvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern/-rinnen.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und den Ländersprechern der Hochschulkanzler (Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Deutschlands), soweit die Ländersprecher persönlich oder über ihre Einrichtung ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Gesamtvorstand obliegt auf Vorschlag des Vorstandes die Entscheidung der Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die nicht vom Verein organisiert werden. Der Vorstand und der Gesamtvorstand treten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/-in mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Entscheidungen im Vorstand und im Gesamtvorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden vertreten.
- (7) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, die Mitglieder sind darüber zu informieren. Bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Aufgaben kommissarisch auf andere Mitglieder verteilen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Rahmen der Jahrestagung der Kanzlerinnen und Kanzler statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen und geleitet. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/2 der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Berichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Bericht der Rechnungsprüfer,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Satzungsänderung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern keine anderweitige Regelung in dieser Satzung besteht. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich nach Erteilung einer schriftlichen Vollmacht bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Jedes Mitglied darf lediglich ein weiteres Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.
- (6) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss (Vermögens- und Verwendungsnachweise) zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorliegen muss.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist in diesem Fall nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens zwei Wochen später liegenden Termin einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Einberufung kann zugleich mit der Einladung zur ersten Versammlung ergehen. In diesem Fall ist allen Mitgliedern nach Abhaltung der ersten beschlussunfähigen Versammlung mitzuteilen, dass die erste Versammlung nicht beschlussfähig war. Die Auflösung erfolgt nur dann, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen bzw. vertretenden Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung wg. Aufforderung von Gerichten

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzgericht u. a.) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Vereinszweck wesentlich verändern, noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.